



**WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER**

Körperschaft des  
öffentlichen Rechts

[www.wpk.de/stellungnahmen/](http://www.wpk.de/stellungnahmen/)

## **Stellungnahme zu dem Referentenentwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung**

Die Wirtschaftsprüferkammer hat mit Schreiben vom 23. Januar 2007 gegenüber dem Bundesministerium der Justiz zu dem Referentenentwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung wie nachfolgend wiedergegeben Stellung genommen:

Unsere Stellungnahme möchten wir auf einen Aspekt beschränken, der uns allerdings als besonders zentral erscheint – nicht nur für den Berufsstand der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer, sondern für die freien Berufe insgesamt.

Die durch Art. 1 Nr. 1 des Gesetzes vorgesehene Einfügung eines neuen § 53b StPO ist u. E. in der vorgesehenen Fassung eindeutig abzulehnen. Durch § 53b Abs. 2 StPO-E wird quasi eine „Zweiklassengesellschaft“ von zeugnisverweigerungsberechtigten Personen geschaffen, die in § 53 StPO weder vorgesehen ist noch unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten zu rechtfertigen sein dürfte.

1. § 53b Abs. 1 StPO-E sieht vor, dass für Geistliche, Verteidiger von Beschuldigten in Strafverfahren sowie Mitglieder von Gesetzgebungskörperschaften ein umfassender Schutz besteht. Ermittlungsmaßnahmen sind gem. § 53b Abs. 1 Satz 1 StPO-E grundsätzlich unzulässig. Zudem wird in Absatz 1 Satz 2 ein Verwertungsverbot statuiert. Dagegen soll nach § 53b Abs. 2 StPO-E bei den gem. § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StPO zeugnisverweigerungsberechtigten Freiberuflern (wie z. B. Rechtsanwälten, Steuerberatern und eben Wirtschaftsprüfern/vereidigten Buchprüfern) das Zeugnisverweigerungsrecht lediglich im Rahmen einer Verhältnismäßigkeitsprüfung unter Würdigung des öffentlichen Interesses an den von diesen Personen wahrgenommenen Aufgaben zu berücksichtigen sein.

a) Nach § 53 Abs. 1 StPO wird aber für alle dort genannten Berufsgruppen ein gleichrangiges Zeugnisverweigerungsrecht begründet, unabhängig davon, ob es sich z. B. um Geistliche oder um Freiberufler handelt. Diese Gleichstellung geschah auch ganz bewusst, und zwar vor dem Hintergrund des Normzwecks, dass der Schutz des Vertrauensverhältnisses zwischen der Vertrauensperson und demjenigen, der ihre Hilfe in Anspruch nimmt, gewährleistet werden soll, und auch im öffentlichen Interesse daran, dass der Rat- und Hilfesuchende sich nicht dadurch behindert fühlen soll, dass die von ihm gewählte Vertrauensperson das ihr Anvertraute als Zeuge preisgeben muss (vgl. *Senge*, in: *Pfeiffer* [Hrsg.], *Karlsruher Kommentar zur Strafprozessordnung*, 5. Aufl. 2003, § 53 Rn. 1 StPO; *Meyer-Goßner*, *Strafprozessordnung*, 49. Aufl. 2006, § 53 Rn. 1, jeweils m. w. N.). Gerade auch für Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer ist das Zeugnisverweigerungsrecht und eine entsprechende strafprozessuale Absicherung desselben von elementarer Bedeutung, da z. B. die Erstellung von Prüfungsberichten für gesetzliche Jahresabschlussprüfungen durch den Geheimnisschutz wesentlich erleichtert wird, womit nicht zuletzt dem öffentlichen Interesse an der Durchführung von Prüfungen gedient ist (vgl. *Baier*, *wistra* 2000, S. 165 ff.).

b) Demnach ist schon kein sachlicher Grund für die in § 53b StPO-E vorgenommene Differenzierung zu erkennen, zumal auch die in § 53b Abs. 2 Satz 1 StPO-E angesprochene Verhältnismäßigkeitsprüfung äußerst vage formuliert ist. Der Begründungstext bietet insofern ebenfalls wenig Anhaltspunkte, sondern enthält lediglich den in der Praxis kaum handhabbaren Hinweis, wonach je nach dem Ergebnis der Verhältnismäßigkeitsprüfung die im konkreten Fall in Aussicht genommene Maßnahme in vollem Umfang zulässig oder unzulässig sein könne (vgl. Seite 77 unten).

2. Auch unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten ist die vorgesehene Regelung zumindest widersprüchlich. Während nämlich in § 97 Abs. 1 StPO richtigerweise ein weitgehendes Beschlagnahmeverbot für schriftliche Mitteilungen, Aufzeichnungen und andere Gegenstände begründet wird, auf die sich das Zeugnisverweigerungsrecht der in § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3b StPO genannten Personen bezieht, sollen nach den neuen § 53b StPO-E für Ermittlungsmaßnahmen wie z. B. Telekommunikationsüberwachung derartige Restriktionen offenbar nicht gelten. Dies ist insofern schwer verständlich, als dass es sich bei der Überwachung der Telekommunikation regelmäßig um einen noch wesentlich stärkeren Eingriff in geschützte Grundrechtspositionen handeln dürfte, als dies bei der Beschlagnahme der Fall ist. Bei der Beschlagnahme ist das Eigentumsgrundrecht gem. Art. 14 Abs. 1 GG tangiert, bei dem Eingriffe, soweit sie in Form von Gewahrsamszueignung durch staatliche Stellen geschehen, grundsätzlich rückgängig zu machen sind (nämlich durch Herausgabe der beschlagnahmten

Gegenstände). Hingegen ist durch Telekommunikationsmaßnahmen das besonders sensible Grundrecht des Post- und Fernmeldegeheimnisses gem. Art. 10 GG berührt, bei dem die Eingriffe regelmäßig ohne Wissen des Betroffenen erfolgen und zudem irreparabel sind.

3. Darüber hinaus würde durch die Neuschaffung des § 53b StPO-E auch die bisher bestehende Regelung des § 100h Abs. 2 StPO, die auf breite Kritik gestoßen ist (vgl. *Meyer-Goßner*, a. a. O., § 100h Rn. 9), nunmehr sogar auf alle Ermittlungsmaßnahmen ausgeweitet werden.